

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD
(AG.EKKW-PfDG.EKD)
Vom 10. Mai 2025**

Begründung:

Die Synode der EKD hat am 13. November 2024 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz in § 25 des PfDG.EKD folgenden Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der pfarramtliche Dienst muss unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können. Dazu erlassen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bis zum 1. Januar 2027 Regelungen zu Ordnung, Umfang und Planbarkeit des Dienstes, um eine angemessene Arbeitsverteilung und notwendige Priorisierung der Aufgaben zu ermöglichen.“

Die Begründung zu diesem Gesetz lautet:

„Das Thema Arbeitszeit im Pfarrdienst ist ein viel diskutiertes Thema, was aufgrund des zunehmenden Personalmangels und der neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Nachdem der EuGH (Urteil vom 14.5.2019 – C-55/18) im Jahr 2019 ein Urteil zur umfassenden Arbeitszeiterfassung erlassen hat, ist das BAG (Urteil vom 13.9.2022 – 1ABR 22/21) der Rechtsprechung des EuGH gefolgt und hat entschieden, dass § 3 Abs. 2 Nr.1 Arbeitsschutzgesetz europarechtskonform ausgelegt werden muss und hat ebenfalls die umfassende Zeiterfassungspflicht angenommen. Sowohl die EU-Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 sowie das darauf basierende Arbeitszeitgesetz nehmen den liturgischen Bereich aus dem Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes und somit aus der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aus. Allerdings gilt das Arbeitsschutzgesetz auch für Pfarrer*innen. Im Sinne des Arbeitsschutzes und der Fürsorgepflicht ist es notwendig und angezeigt eine verpflichtende Regelung zur Einführung von Arbeitszeitmodellen im Pfarrdienstgesetz zu schaffen.

Ziel des Gesetzes ist es, ein verbindliches Modell zur Arbeitszeiterfassung in den Landeskirchen einzuführen. § 25 Absatz 2 a S. 1 stellt klar, dass eine Ausübung des Pfarramtes unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes (ein Schutz auch vor zeitlicher Entgrenzung im Pfarrberuf) und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können muss. Die konkreten Regelungen müssen sodann von den Landeskirchen erarbeitet werden. Dies impliziert die Einführung von

Arbeitszeitmodellen, die insbesondere die Planbarkeit des Dienstes und den Umfang aufweisen müssen. Hierbei müssen die unterschiedlichen Interessen und vielfältigen Aspekte des Pfarramtes in einen schonenden Ausgleich gebracht werden. Gleichzeitig ist die Einführung von Arbeitszeitmodellen eine Möglichkeit, die Attraktivität des Pfarrdienstes zu steigern, um für Pfarrer*innen einen zuverlässigen und handhabbaren Rahmen für die zu leistende Arbeitszeit zu schaffen.

Zudem muss in den Blick genommen werden, dass Pfarrer*innen zukünftig verstärkt in multiprofessionelle Teams eingebunden werden und hierdurch zwischen den Teammitgliedern im Hinblick auf die Arbeitszeiterfassung und Arbeitszeitbegrenzung eine Spannung zum Pfarrdienst entsteht.

Dazu wird den Gliedkirchen ein Umsetzungszeitraum von 2 Jahren eingeräumt. Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird die Möglichkeit eröffnet, bereits bewährte Regelungen weiterzuführen. Gleichzeitig sollen aber überall da verbindliche Regelungen getroffen werden, wo es noch kein Arbeitszeitmodell gibt – dazu kann sich an bereits bestehende Modelle angelehnt werden. Die Dienstrechtliche Kommission wird im weiteren Fortgang eine Empfehlung zur Verwendung eines Arbeitszeitmodelles aussprechen.“

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt bisher die Empfehlung, bei der Erstellung von Dienstbeschreibungen für Pfarrerinnen und Pfarrer eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden zu Grunde zu legen. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe für eine Sechs-Tage-Woche. Die Handreichung führt dazu aus:

„Für die Erstellung von Dienstbeschreibungen wird eine Jahresarbeitszeit von 2160 Arbeitsstunden bei 45 Arbeitswochen pro Jahr mit einer durchschnittlichen wöchentlichen von Arbeitszeit 48 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Auf diese Weise errechnen sich Durchschnittswerte, die auch einen höheren Urlaubsanspruch wegen des Alters oder wegen Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindesten 50 % GdB berücksichtigen.

Für den Pfarrdienst mit einem Dienstumfang von weniger als 100 % sind die Jahresarbeitszeit und die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Dienstumfang anteilig zu berechnen.“ Diese Regelungen wurden jedoch kaum umgesetzt, weil die Anwendung von pauschalen Stundenwerten für die pastoralen Kernaufgaben die berufliche Wirklichkeit im Pfarrdienst nicht angemessen erfassen konnte. Außerdem fehlte eine rechtlich verbindliche Regelung.

Für die praktische Umsetzung der nun durch den § 25 a PfDG.EKD erforderlich werdenden Arbeitszeit-Regelungen wird die Erstellung von Dienstbeschreibungen nach dem so genannten Terministunden-Modell der Evangelischen Kirche von Westfalen angestrebt. Dieses Modell lehnt sich an die Praxis im Lehramt an Schulen an, wo zwischen den Unterrichtsverpflichtungen und erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten unterschieden wird. Für die Pfarrdienst werden dort wöchentliche Arbeitszeiten von 42 Stunden zuzüglich einer Pauschale von 6 Wochenstunden für Wegezeiten zugrunde

gelegt. Die Hälfte der Wochenarbeitszeit steht als Terminstunden für Tätigkeiten im Kontakt mit Menschen zur Verfügung, während die andere Hälfte der Vor- und Nachbereitung sowie anderen erforderlichen Schreibtisch-Tätigkeiten vorbehalten ist. Digital gestützt werden die individuellen Arbeitszeiten erhoben und auf der Basis dieser Erhebung eine Dienstbeschreibung erstellt, die im Rahmen der jährlichen Personalentwicklungsgespräche regelmäßig überprüft wird.

Um die für die Umsetzung und möglicherweise erforderliche Anpassung dieses Modell notwendige Flexibilität zu erhalten, soll eine rechtliche Regelung im Rahmen einer Verordnung des Rates der Landeskirche erlassen werden, so dass zeitnah erforderliche Anpassungen umgesetzt werden können.